

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung -AbfGS -)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 19 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.07.2021 – jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (**Abfallgebührensatzung**) vom 11.08.2025:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung) vom 11.08.2025 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 15 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

1	Ziegel (Ziegelsteine, Dachziegel)	50,00 € pro t
1.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtwicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
1.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtwicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
1.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtwicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €

§ 4 Abs. 15 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

2	Betonabbruch (Teile bis inkl. 50 cm)	50,00 € pro t
2.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtwicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
2.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtwicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
2.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtwicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €

§ 4 Abs. 15 Satz 1 Nrn. 3, 3.1, 3.2, 3.3 erhalten folgende neue Fassung:

3	Betonabbruch (Teile > 50 cm)	59,00 € pro t
3.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtwicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
3.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtwicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	8,85 €
3.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtwicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	17,70 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 15.01.2026 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den _____
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat